



Datenzugriff im Rahmen von Betriebsprüfungen

Ausgangslage

Im Rahmen der fortschreitenden Unterstützung der Arbeitsprozesse durch Datenverarbeitungssysteme (DV-Systeme), erfolgt deren Einsatz in immer mehr Bereichen. Nach unseren Erfahrungen greift die Finanzverwaltung, insbesondere das Finanzamt Halle(Saale), seit diesem Jahr im Rahmen von Betriebs- oder Sonderprüfungen vermehrt auf diese Daten zurück. Nach internen Aussagen soll künftig keine Prüfung mehr ohne die Einbeziehung der elektronischen Daten durchgeführt werden.

DV-Systeme

Unter DV-Systemen wird die im Unternehmen eingesetzte Hard- und Software verstanden, mit denen Daten und Dokumente (steuerrelevante Daten) erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden. Dazu gehören das Hauptsystem sowie Vor- und Nebensysteme (z.B. Finanzbuchführungssystem, Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltungssystem, Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Zahlungsverkehrssystem, Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen, Materialwirtschaft, Fakturierung, Zeiterfassung, Archivsystem, Dokumenten-Management-System, Patientenverwaltung, elektronische Fahrtenbücher) einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen. Auf die Bezeichnung des DV-Systems oder auf dessen Größe (z.B. Einsatz von Einzelgeräten oder Netzwerken) kommt es dabei nicht an.

Im Ergebnis sind alle Unternehmensbereiche betroffen, in denen betriebliche Abläufe durch DV-gestützte Verfahren abgebildet werden und ein DV-System für die Erfüllung der steuerlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten verwendet wird.

Prüfungsbefugnisse des Finanzamtes

Nach § 147 Absatz 6 Abgabenordnung (AO) hat die Finanzbehörde das Recht, die mit Hilfe eines DV-Systems erstellten und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen durch Datenzugriff im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zu prüfen. Gegenstand der Prüfung sind die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (steuerrelevante Daten). Hierfür sind insbesondere die Daten der Finanzbuchführung, der Anlagenbuchführung, der Lohnbuchhaltung und aller Vor- und Nebensysteme, die steuerrelevante Daten enthalten, für den Datenzugriff bereitzustellen.

Was ist zu tun?

Sämtliche Daten der Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchführung halten wir in einem für das Finanzamt auswertbaren elektronischen Format vor. **Der Steuerpflichtige hingegen muss dafür Sorge tragen, dass die Daten der übrigen DV-Systeme, die er in seinem Unternehmen einsetzt und sich daher nicht in unserem Verantwortungsbereich befinden, in einem auswertbaren Format (GDPdU, csv oder ASCII) über die Zeit der Aufbewahrungsfrist manipulationssicher aufbewahrt werden und jederzeit lesbar gemacht werden können. Im Zweifel muss der Hersteller zu Rate gezogen werden.**

Stand: Oktober 2017

Keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit